

Verhandelt zu Moers, am **11. März 2022**.

Vor mir,

**Dr. Carsten Lindner**  
**Notar mit dem Amtssitz in Moers**

erschien:

Herr **Nenad Rukavina**,  
geboren am 11. Juni 1960,  
wohnhaft in Mlini 20207 Dubrovnik / Kroatien, Dragiceva 4,

ausgewiesen durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises.

Der Erschienene ist nach seiner Erklärung der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig.

Als Dolmetscher habe ich daher zugezogen

- Herr Radomir Cerovic,  
geboren am 2. März 1953,  
wohnhaft in 47445 Moers, Rathausallee 169,

von Person bekannt.

Ein Grund, durch den der Dolmetscher nach den §§ 6 und 7 Beurkundungsgesetz von einer Mitwirkung ausgeschlossen wäre, lag nicht vor. Der Dolmetscher ist insbesondere mit den Beteiligten weder verwandt noch verschwägert. Der Dolmetscher ist nicht allgemein vereidigt. Alle Beteiligten haben jedoch auf die Vereidigung des Dolmetschers verzichtet.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass sie eine schriftliche Übersetzung verlangen können. Sie haben jedoch auf die Anfertigung einer schriftlichen Übersetzung verzichtet.

Der Erschienene erklärte sodann mit der Bitte um Beurkundung:

1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**MYROLA UG (haftungsbeschränkt)**

mit dem Sitz in Moers.

2. Gegenstand des Unternehmens ist das Projektieren und Ausführen von Bauleistungen, insbesondere der Hoch-, Tief- und Trockenbau, sowie Renovierungs-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten.
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 300,00 (in Worten: Euro dreihundert), und wird vollständig von Herr Nenad Rukavina (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird

Herr Nenad Rukavina, wie vorbenannt,

bestellt.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von € 300,--, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -.
7. Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Alle für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Erklärungen sollen mit ihrem Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam werden.
8. Der Notar hat auf Folgendes aufmerksam gemacht:
  - a) Die Gesellschaft entsteht erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet persönlich.
  - b) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht niedriger sein als das Stammkapital (abzüglich des oben festgelegten Gründungsaufwandes). Der Gesellschafter haftet für

einen Fehlbetrag persönlich und unbegrenzt, auch über den Betrag der übernommenen Stammeinlage hinaus.

- c) Die Einlagen sind in Geld zu erbringen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Verdeckte Sacheinlagen können auch im zeitlich nahen Abschluss von Geschäften zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter oder einer diesem nahe stehenden Person liegen.
- d) In der Bilanz ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur für Zwecke des § 5a Abs. 3 GmbHG verwandt werden.
- e) Nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) hat die Gesellschaft die wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu melden. Diese Meldepflicht ist bußgeldbewehrt.
- f) Gewerberechtliche Anmelde- und Genehmigungserfordernisse sind unabhängig von der Handelsregistereintragung.
- g) Rechnungen für die Aufnahme der Gesellschaft in Register und Verzeichnisse sollten genau geprüft werden: Vielfach wird versucht, Unternehmensgründer mit amtlich gestalteten Rechnungen zu täuschen.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, vom Dolmetscher in die kroatische Sprache übersetzt, und von dem Erschienenen genehmigt. Sodann wurde die Urkunde von dem Erschienenen, vom Dolmetscher und von dem Notar eigenhändig - wie folgt - unterschrieben:

*Karl Mann*      *R. Repović*  
*L. d. Notar*



